

dings dazu angeregt — ganz davon abgesehen, daß das Recht auf Widerstand nach abendländischem Rechtsdenken dem demokratischen Prinzip der Volkssouveränität entspricht. Das Widerstandsrecht soll das Volk vor jeder rechtswidrigen Machtausübung der Staatsgewalt sichern und schützen. Es ist grundsätzlich überall und jederzeit gegeben, wo das durch staatlichen Zwang zur Geltung gebrachte *positive* Recht eindeutig und unaufhörlich in Widerspruch zu den sittlichen Grundlagen der menschlichen Naturrechte gerät, das heißt, ein Hohn auf die Menschenrechte und auf die Idee der Gerechtigkeit selbst ist! Dabei ist es unerheblich, ob, wie in der Sowjetzone, die Verfassung ein Widerstandsrecht anerkennt. Das in Artikel 4 der Zonen-„Verfassung“ garantierte Widerstandsrecht, das sogar auf die *Pflicht* zum Widerstand erweitert wird, ist ohnehin nur auf Widerstand gegen „*den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechende*“ Maßnahmen beschränkt; es schließt also den Widerstand gegen rechtswidrige Beschlüsse der Volksvertretung — deren es nicht wenige gibt — prinzipiell aus.

Die schmerzlichen Erfahrungen des Verfassers während seiner vierjährigen Haft in kommunistischen Gefängnissen und Zuchthäusern machen es verständlich, daß er sich der Niederschrift des Manuskriptes nicht mit der apolitischen Sachlichkeit eines unbeteiligten Chronisten zuwandte, aber seine Parteinahme hat dem Bemühen um sachgerechte Darstellung nicht geschadet. Es liegt im Gegenstand begründet, daß ein solcher Bericht zur Anklage gegen das unmenschliche Regime, zur Streitschrift für die Mehrheit der Bevölkerung hinter Mauern und Stacheldraht werden mußte — zu einem Plädoyer für alle, die sich als Menschen gegen den totalitären Zwang behaupten; denn Opposition, Auflehnung, Widerstand in all ihren Formen erscheinen hier als Reaktion auf die gewaltsame Umgestaltung aller Lebensverhältnisse durch die Deutschland-Politik der Sowjetunion und ihrer deutschen Erfüllungsgehilfen.

Der Herausgeber